



Beilage

zum

Rahmenkollektivvertrag

Stein- und keramische
Industrie Österreich

Änderungen und Lohnordnungen

wirksam ab

1. Mai 2017

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe bzw. in diesen Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, soweit diese Arbeitnehmer nicht angestelltenversicherungspflichtig bzw. nicht Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe sind, für die der Rahmenkollektivvertrag der Stein- und keramischen Industrie Gültigkeit hat und auf die in der Beilage zu diesem Kollektivvertrag angeführten Lohnordnungen Anwendung finden.

§ 2 Erhöhung der Effektivverdienste

a) Die tatsächlichen Stundenlöhne, ausgenommen bei Lehrlingen, werden bei den Mitgliedsbetrieben, für die die beiliegenden Lohnordnungen Anwendung finden,

ab **1. Mai 2017** um **1,6 %** erhöht.;

ab 1. Mai 2018 um **0,40 % zuzüglich der durchschnittlichen Inflationsrate** der Monate April 2017 – März 2018 (gemäß VPI 2010 der Statistik Austria) erhöht.

Der Effektivprozentsatz ab 1.5.2018 wird von den Kollektivvertragspartnern bis 30. April 2018 entsprechend der Vereinbarung veröffentlicht.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

b) Bei den Arbeitnehmern, die im Akkord-, Prämien- oder in einem sonstigen Leistungssystem arbeiten, sind die bezüglichen Vereinbarungen so zu ändern, dass sich der Akkord-, Prämien- oder sonstige leistungsabhängige Verdienst um den dann jeweils zur Anwendung kommenden Effektivprozentsatz erhöht.

§ 3 Erhöhung der Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden

ab **1. Mai 2017** um **1,75 %** erhöht;

ab 1. Mai 2018 um **0,55 % zuzüglich der durchschnittlichen Inflationsrate** der Monate April 2017 – März 2018 (gemäß VPI 2010 der Statistik Austria) erhöht.

Der Mindestprozentsatz ab 1.5.2018 wird von den Kollektivvertragspartnern bis 30. April 2018 entsprechend der Vereinbarung veröffentlicht.

Die ab 1. Mai 2017 und ab 1. Mai 2018 geltenden Mindeststundenlöhne ergeben sich aus den bis zu diesen Stichtagen zu veröffentlichenden Lohnordnungen.

§ 4 Erhöhung der Zulagen

Die in EUR ausgedrückten Zulagen (inkl. Rohrzulage [Erschwerniszulage] in der Beton- und -fertigteileindustrie) werden **ab 1. Mai 2017 um 1,6 % und ab 1. Mai 2018 um den dann zur Anwendung kommenden Effektivprozentsatz** erhöht. Die Werte der Zulagen werden mit den Lohnordnungen veröffentlicht.

§ 5 Begünstigungsklausel

Diese Vereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden, derzeit bestehende Ist-Löhne zu reduzieren.

§ 6 Änderung des Rahmenkollektivvertrages

6.1. *Es wird ein § 3B neu eingefügt:*

§ 3B Zulassung der Arbeitszeiteinteilung "kurze/lange Woche"

1. Gemäß § 4 Abs. 6 AZG wird für Betriebe der Beton- und -fertigteileindustrie und deren Monteure zugelassen, dass innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen die Arbeitszeit durch Betriebsvereinbarung bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat durch gleichlautende Einzelvereinbarungen so verteilt werden kann, dass im wöchentlichen Durchschnitt die Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden nicht überschritten wird. Die Arbeitszeiteinteilung muss den Arbeitnehmern spätestens 2 Wochen vor Beginn des Durchrechnungszeitraumes bekanntgemacht werden.

2. Im Fall einer Arbeitszeiteinteilung nach Abs. 1 hat der Durchrechnungszeitraum von zwei Wochen aus einer Woche mit 5 Arbeitstagen ("lange Woche", Arbeitstage Montag bis Freitag) und einer Woche mit 4 Arbeitstagen ("kurze Woche", Arbeitstage Montag bis Donnerstag) zu bestehen.

Die Festlegung von Normalarbeitszeit für den Freitag der kurzen Woche und für den Samstag ist unzulässig.

3. Feiertagsentgelt

Fällt ein Feiertag auf einen Freitag, so ist die Vereinbarung über einen Durchrechnungszeitraum bzw. mehrere Durchrechnungszeiträume so zu gestalten, dass in dieser Kalenderwoche eine lange Woche vorgesehen wird.

4. Überstunden

Entfällt in einem Durchrechnungszeitraum die Arbeitsleistung in der kurzen Woche wegen des Verbrauchs von Urlaub oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung des Arbeitgebers, unverschuldete Entlassung, berechtigten Austritt des Arbeitnehmers oder einvernehmliche Auflösung, so gebührt für jene Stunden der langen Woche, die die kollektivvertragliche Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden überschreiten, Überstundenbezahlung.

Dies gilt für den Fall des Urlaubsverbrauchs nicht, wenn durch gemeinsame Betrachtung mit dem unmittelbar vorangehenden oder anschließenden Durchrechnungszeitraum, wobei jede Urlaubswoche mit 38,5 Stunden zu bewerten ist, eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden nicht überschritten wird. Es gebührt ebenso Überstundenbezahlung, wenn aufgrund einer Weisung des Arbeitgebers, etwa Überstellung zu einer Arbeitsgemeinschaft, die 38,5 Stunden übersteigende Normalarbeitszeit einer Woche nicht durch eine entsprechend kürzere Normalarbeitszeit der anderen Woche ausgeglichen wird.

- 6.2. *Es wird ein § 3C neu eingefügt:*

§ 3C Zulassung 12-Stunden-Schichtarbeit

Für die Betriebe der Sand-, Schotter- und Kiesindustrie gilt:

Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten darf in den Monaten von März bis Dezember im Zweischichtbetrieb bei einer 4-Tageweche durch Abschluss einer Betriebsvereinbarung und vorangegangener arbeitsmedizinischer Unbedenklichkeitsprüfung die tägliche Normalarbeitszeit auf bis zu 12 Stunden gem. § 4a Abs. 4 Z 2 AZG ausgedehnt werden, wobei in diesen 12 Stunden mindestens 30 Minuten bezahlte Pause inkludiert sind.

Ab der 9,6ten Stunde der täglichen Normalarbeitszeit gebührt zusätzlich zum Stundenlohn ein Zuschlag in Höhe von 50 Prozent des Stundenlohnes. Fallen Stunden ab der 9,6ten Stunde Normalarbeitszeit bis zur zwölften Stunde Normalarbeitszeit in den Zeitraum von 22 – 6 Uhr, gebührt ein Zuschlag von 100 Prozent.

Die arbeitsmedizinische Unbedenklichkeitsprüfung hat von einem/einer im Unternehmen mit dem Betriebsrat ausgewählten Experten/Expertin durchgeführt zu werden. Der Verbrauch des Urlaubs gem. Urlaubsgesetz ist in der Betriebsvereinbarung zu berücksichtigen.

- 6.3. *In § 10 Auswärtige Arbeiten wird in Abschnitt A in Absatz 1 die Wortfolge „30 Prozent“ durch die Wortfolge „30 Prozent (35 Prozent für Betriebe der Sand-, Schotter- und Kiesindustrie)“ ersetzt.*

- 6.4. *In § 10 Auswärtige Arbeiten wird in Abschnitt A ein neuer Absatz 1a. wie folgt eingefügt:*

1.a. Arbeitnehmer in der Sand-, Schotter- und Kiesindustrie, die auf eine außerhalb ihres ständigen Betriebsort gelegene Arbeitsstätte entsendet werden und täglich an ihren ständigen Betriebsort bzw. Wohnort zurückkehren, erhalten ein Taggeld, sofern die Abwesenheit mehr als 3 Stunden beträgt. Das Taggeld beträgt 2,20 EUR je angefangene Stunde der Abwesenheit, wobei höchstens ein Anspruch auf 26,40 EUR je Tag besteht.

- 6.5. *Im § 17 Abs.5 Lehrlinge lautet der letzte Satz neu wie folgt:*

Lehrlinge haben für die Dauer des Berufsschulbesuchs Anspruch auf die wöchentliche Erstattung der Heimfahrkosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel. Auf diesen Anspruch können dem Lehrling gebührende Förderungen angerechnet werden. Auf Verlangen des Arbeitgebers sind entsprechende Belege vorzulegen.

- 6.5. *Der § 18 B wird um folgenden Satz ergänzt:*

Elternkarenzen, die nach dem 1.5.2017 enden, werden auf die dienstzeitabhängigen Ansprüche zur Gänze angerechnet.

- 6.6. *Im § 8 Abs. 2 Aufnahme und Kündigungen wird der Wert „120“ durch den Wert „135“ ersetzt.*

§ 7 Sonstige Vereinbarung

Die Kollektivvertragspartner setzen eine Arbeitsgruppe mit dem Thema „Bedingungen betreffend Schwerarbeit“ und eine Arbeitsgruppe mit den Themen „Überarbeitung des Rahmen-KV, der Lohnordnungen, der Zulagen- und Diätenregelungen“ ein.

§ 8 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2017 bzw. am 1. Mai 2018 in Kraft und gilt hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen (inkl. der bis dahin zu veröffentlichenden Lohnordnungen) bis zum 30. April 2018 bzw. 30. April 2019. Nach dem 1. Februar 2019 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern der Lohnunterausschuss einer Verhandlungsaufnahme zustimmt.

Wien, am 18. April 2017

Für den
Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich

Mag. Dr. Manfred ASAMER
Fachverbandsobmann

DI Dr. Andreas PFEILER
Geschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR Josef MUCHITSCH
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert AUFNER
Bundesgeschäftsführer

Anhang: Lohnordnungen

Anhang zum Kollektivvertrag vom 18. April 2017

1. Beton- und -fertigteileindustrie		ab 1. Mai 2017
		EURO
1	Formentischler, Formenschlosser	13,92
2a	Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	13,38
2b	Facharbeiter z.B. Schlosser, Tischler im 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	12,73
2c	Facharbeiter angelernt; Angelernte Facharbeiter, die länger als 2 Jahre als Facharbeiter im Beruf beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Kategorie 2a nach dem 1. Jahr	13,27
3a	Former (Einschläger, Erzeuger); Betonschleifer	12,61
3b	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	12,39
3c	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	12,34
3d	Kraftfahrer und Maschinisten (Kran- und Baggerführer, Führer von Hubstaplern)	12,25
3e	Eisenbieger (die Eisenbewehrungen herstellen können), Angelernte Hilfsarbeiter (die Teiltätigkeiten der Gruppe 3 ohne Kraftfahrer verrichten)	12,18
4	Hilfsarbeiter	11,62
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	11,17
Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b		

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7 % auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

Rohrzulage (Erschwerniszulage) in der Beton- und -fertigteileindustrie		EURO
Der § 4 des Kollektivvertrages vom 7.4.1987 wird wie folgt abgeändert:		ab 1. Mai 2017
Rohrzulage pro 100 Stück		
	100 - 150 mm	6,88
	200 - 300 mm	10,06
	350 mm	11,15
	400 mm	13,30
	450 - 500 mm	17,71
	600 mm	23,27
	700 mm	28,78
	800 mm	33,20
	900 mm	37,60
	1000 mm	40,95
	über 1000 mm (bei einem Stückgewicht bis 1000 kg)	46,88

Bei höheren Stückgewichten betriebsweise Regelung. Bei Erzeugungsmengen unter 100 Stück gebührt der aliquote Anteil. Geschlossene Eiprofile fallen in die gleiche Gewichtskategorie wie die kreisförmigen.

2. Kalk-, Gips-, Kreide-, Schotter-, Sand-, Kies-, Quarzsand- und Transportbetonindustrie, Rohtongruben und Kaolinwerke (inkl. Firma Magnolithe Ges.m.b.H.)

ab 1. Mai 2017

	EURO
1 Selbständig tätige Sprengbefugte (früher Schussmeister), Mischerdisponenten (Mischmeister) und Laboranten, die die Qualifizierung laut ÖNORM B4710-1 vorweisen (Prüfungszeugnis Betontechnologie 2)	12,73
2a Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit nach dem 1. Gehilfenjahr	12,73
2b Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit im 1. Gehilfenjahr	12,63
2c Angelernte Facharbeiter ohne abgeschlossene Lehrzeit und geprüfte Dampfkesselwärter	12,69
3a Maschinisten von Autobetonpumpen mit Abschluss der erforderlichen Prüfungen	12,69
3b Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen	12,52
3c Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen, Steiermark: Bausteinmacher, Pflastersteinmacher	12,39
3d Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich, Geprüfte Häuer	12,34
3e Kfz-, Baggerfahrer, Bohristen (Mineure), Sprengbefugtenhelfer, Brenner in der Kalkindustrie, Angelernte Lokführer, Maschinenwärter für größere Anlagen (z.B. Hydrat-, Mahl-, Seilbahnanlagen, Steinbrech- und Aufbereitungsanlagen), Steiermark: Ritzer und Spalter	12,01
3f Sonstige Maschinenwärter, Absacker und Schmierer, Einsetzer und Ausnehmer bei Kalkringöfen, Kalkausnehmer bei Schachtöfen, Andere qualifizierte Hilfsarbeiter (z.B. Schmiedehelfer, Schlosserhelfer, Sortierer, Kalk- und Koksförderer, Steinbruch- und Sandgrubenarbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges)	11,81
3g Lehrhäuer vor abgelegter Prüfung, Graber am Bruch	11,55
3h Motorfahrer, Aufzugwärter, Haspelwärter und Gleisvorarbeiter	11,49
4a Branchenzugehörige Hilfsarbeiter und berufsfremde Hilfsarbeiter nach 3 Monaten	11,16
4b Berufsfremde Hilfsarbeiter bei Neuaufnahme	10,91
5a Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	10,41
5b Wien, Niederösterreich und Burgenland: Kalk und Schotter: Wien und Niederösterreich: Sand und Kies: Nachtwächter erhalten bei einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden pro Stunde	10,41
Lehrlinge: im 1. Lehrjahr im 2. Lehrjahr im 3. Lehrjahr im 4. Lehrjahr des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	40% 60% 80% 90%

Vorarbeiter (Partieführer) erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn.

3. Salzburger Marmorindustrie		ab 1. Mai 2017
		EURO
1	Steinmetzmonteur, Sprengmeister	13,45
2a	Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr	13,45
2b	Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr	12,99
3a	Steinbrucharbeiter	13,14
3b	Säger, Fräser, Schleifer	12,73
4	Hilfsarbeiter	11,71
5	Reinigungskraft	11,20

Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn

4. Oberösterreichische Hartsteinindustrie		ab 1. Mai 2017
		EURO
1	Schießer (Schussmeister)	12,85
2a	Steinmetze 1. Kategorie, Betriebshandwerker 1. Kategorie und Kabelkranfahrer	12,99
2b	Steinmetze 2. Kategorie, Betriebshandwerker 2. Kategorie	12,73
2c	Steinmetz im 1. Gehilfenjahr, Betriebshandwerker (mit abgeschlossener Lehre)	12,63
3a	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	12,39
3b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	12,34
3c	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 1. Kategorie, Baggerfahrer, Felsbohristen und Großzersetzer	12,14
3d	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 2. Kategorie, Kraftfahrzeugfahrer, Lokfahrer, Kranfahrer, Zersetzer, Zubrecher, Würfelritzer	12,00
3e	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze im 1. Verwendungsjahr, Ausmacher, Spalter (Hämmerer), Plattritzer, Aufschläger, Handzersetzer (in Preßluftbetrieben), Handbohristen	11,78
4a	Ungelernte Hilfsarbeiter	11,20
4b	Ungelernte Hilfsarbeiter nach dem Neueintritt	11,07
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	9,66

Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%

im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	

5. Waldviertler Hartsteinindustrie

ab 1. Mai 2017

		EURO
1	-	
2a	Steinmetze mit mehr als 4-jähriger Praxis	13,10
2b	Steinmetze im dritten und vierten Praxisjahr	12,85
2c	Professionisten mit abgeschlossener Lehre über 2 Jahre Praxis	12,96
2d	Steinmetze bis zu 2-jähriger Praxis, Professionisten mit abgeschlossener Lehre bis 2 Jahre Praxis	12,63
3a	Schleifer über 2 Jahre Praxis	12,25
3b	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser: über 2 Jahre Praxis, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)	12,03
3c	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser, Schleifer: bis 2 Jahre Praxis	11,98
4a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	11,39
4b	Hilfsarbeiter am Platz	11,20
5	-	

Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2d	

6. Zementindustrie

ab 1. Mai 2017

		EURO
1	Stoffprüfer	13,50
2a	Professionisten nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	13,50
2b	Professionisten im 1. Jahr nach der Auslehre	12,73
3a	Qualifizierte angelernte Arbeiter (angelernte Professionisten, Mineure, Müller, Brenner, Baggerfahrer, Kranfahrer, Turbinenwärter, Wärter an Kompressorstationen, Fahrer von Transportfahrzeugen, ähnlich wie Tourneau-Hopper, Zyclop, Dumptor u. dgl.)	12,39
3b	Sonstige angelernte Arbeiter (Schmierer, Brecherwärter, Aufzugwärter, Granulierer u. dgl.)	12,25
4a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	11,71
4b	Sonstige Hilfsarbeiter	11,55
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	11,20

Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%

im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 10 % auf ihren kollektivvertraglichen Lohn

7. Ziegel- und -fertigteilindustrie *		ab 1. Mai 2017
		EURO
1	Maschinisten (geprüft)	13,11
2a	Professionisten mit abgeschlossener Lehre	13,11
2b	Professionisten mit abgeschlossener Lehre im ersten Jahr nach der Auslehre; angelernte Handwerker	12,73
2c	Kesselwärter (geprüft)	12,85
3a	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	12,39
3b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	12,34
3c	Lenker von Fahrzeugen	11,90
3d	Ausfahrer, Setzer, Baggerführer, Einfahrer der mitsetzt; Benzin- und Diesellokführer, sofern er die Pflege und Instandhaltung der Maschine durchführt; Absetzwagenfahrer von der Presse in die Kammetrocknerei und aus dieser heraus; Trockenwärter bei künstl. Trocknereien, wenn er die Zusatzheizung bedient.	11,55
3e	Brenner (bei 48-stündiger Arbeitszeit einschl. Sonntags- und Überstundenzuschlägen) **	11,47
4	Hilfsarbeiter	11,05
5a	Wächter und Portiere	10,65
5b	Hilfsarbeiter für Putz- und Wartearbeiten, Botengänge, Werksküchenpersonal, Wasserträger usw.	10,65

Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

* Siehe Zusatzkollektivvertrag vom 11. April 1983 betreffend die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.7.1984 für Arbeitnehmer im kontinuierlichen Schichtbetrieb.

§ 2 Abs. 2:

„Bei allen Arbeitnehmern, die im Rahmen eines betrieblich vereinbarten Schichtplanes im kontinuierlichen Schichtbetrieb (mit oder ohne Sonntagsruhe) beschäftigt werden, erhöht sich der jeweils in Geltung stehende kollektivvertragliche Stundenlohn gemäß Beilage Lohnordnung – Anhang zum Kollektivvertrag – 7. Ziegel- und -fertigteilindustrie, um 3%.“

- ** 1. a) Der Wochenverdienst des Brenners bei 48-stündiger Arbeitszeit beträgt das 54-fache des o.a. tariflichen Stundenlohnes, womit die Sonntags- bzw. Überstundenzuschläge abgegolten sind.
b) Aushilfsstunden sind mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich der kollektivvertraglichen Zuschläge zu bezahlen.
c) Bei Nichterreicherung der 48-stündigen Arbeitswoche sind Zeitversäumnisse pro Stunde mit 1/48 des in lit. a) errechneten Wochenverdienstes zu berechnen. 23,22
2. Die Nachtschichtzulage für Brenner gem. § 4 Ziffer 11 beträgt pro Woche und Brenner
3. Der Akkordrichtsatz hat bei Neuerstellung bei Akkordsätzen für Brenner mindestens 15% über dem laut lit. a) errechneten Wochenverdienst zu betragen.

8. Feinkeramische und Feuerfestindustrie**ab 1. Mai 2017****Feuerfest- und Elektrokeramikindustrie und Fa. Laufen AG, Werke Wilhelmsburg und Gmunden**

EURO

1	-	
2a	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, Keramische Professionisten, wenn sie nicht im Akkord beschäftigt sind	12,45
2b	Keramische Professionisten	12,18
2c	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten im 1. Gehilfenjahr und angeleitete Arbeiter, die tatsächlich Professionistenarbeit im Sinne 2a leisten	12,06
3a	Generatorenwächter, Tunnelofenbrenner und erster Brenner, Kesselwärter bei Hochdruckkesseln	11,38
3b	Qualifizierte Hilfsarbeiter: Former, Schlager, Brenner, Setzer, Ausnehmer, Sanitär gießer, Gießer, Dreher, Maler, Gipser, Glasierer, Kapselpresser, Laborarbeiter, Turbinenwärter, Füller, Packer, Kapseldreher	11,38
4	Hilfsarbeiter aller Art, darunter zählen auch Brennhausarbeiter, Massearbeiter, Waggonentlader, Tongrubenarbeiter, Oberbauarbeiter, Hofarbeiter	10,81
5	Nachwächter und Portiere	10,81

Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.

0,13

**Elektroporzellanindustrie
Steiermark****ab 1. Mai 2017**

EURO

1	Hochqualifizierte Facharbeiter	12,45
2a	Qualifizierte Facharbeiter	12,06
2b	Facharbeiter	12,03
3	Angeleitete Arbeiter	11,21
4a	Hilfsarbeiter, bei qualitativer Leistung	10,77
4b	Alle anderen Hilfsarbeiter	10,74
5	-	

Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.

0,13

Elektroporzellanindustrie Tirol		ab 1. Mai 2017
		EURO
1	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	11,71
2a	Werkstubenarbeiter, Fliesenleger, Setzer, Professionisten, Freidreher, Maler, Oberdreher, Spezialretouchierer, Gipser	11,52
2b	Vorgenannte Facharbeiter nach dem 1. Gesellenjahr	11,43
2c	Vorgenannte Facharbeiter im 1. Gesellenjahr	11,31
3a	Hochqualifizierte angelernte Keramiker	11,05
3b	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren, einlegen und brennen, ferner angelernte Facharbeiter und Gehilfen bei entsprechender Leistung, Kachelpresser, qualifizierte Retouchierer, Blätterschneider, erster Packer	10,72
3c	Sonstige Keramiker, Glasierer, Retouchierer, Eindreher und Gießer	10,10
4a	Hilfsarbeiter der Glasur-, Masse- und Tonaufbereitung	10,01
4b	Alle übrigen Hilfsarbeiter	9,93
5	-	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,13
	Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 7% von 4a auf ihren Stundenlohn	
Zierkeramische Industrie Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Wien		ab 1. Mai 2017
		EURO
1	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	10,67
2a	Werkstubenarbeiter, welche nicht nur Kachelzeug, sondern auch Gesims und Sockel jeder Art und Größe formen können, sowie Überschläger, sofern sie nicht auch Stil- und Rundöfen überschlagen, gelernte Facharbeiter, z.B. Professionisten, Freidreher, Oberdreher, Spezialretouchierer, hochqualifizierte Maler und Gipser	10,40
2b	Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Verwendung als Geselle, wenn sie nicht schon den Leistungen der Gruppe 2a entsprechen.	10,19
2c	Facharbeiter im 1. Jahr der Verwendung als Geselle	9,96
2d	qualifizierte Keramikmaler	9,04
3a	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren und einlegen, sowie angelernte Fachkräfte, Kachelpresser, Blätterschneider nach Erlangung entsprechender Leistungsfähigkeit sowie Gipsgießer, Sortierer und Packer	9,49

3b	Angelernte Fachkräfte bei qualitativer Leistung, spätestens nach dem 2. Verwendungsjahr	9,04
3c	Keramikmaler, Glasierer, Retouchierer, Former, Dreher, Garnierer, Spritzer, Gießer	8,99

4a	Hilfsarbeiter in der Glasur, Masse- und Tonaufbereitung	9,09
4b	Alle übrigen Hilfsarbeiter	8,99
4c	Keramische Hilfskräfte in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung (Anlernzeit)	8,99

5 -

Lehrlinge:

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%

des jeweiligen Lohnes der Gruppe 4b

Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 7% von 4b auf ihren Stundenlohn

9. Schleifmittelindustrie ab 1. Mai 2017

EURO

1	Spezialfacharbeiter, Spezialisten	12,73
2a	Qualifizierte Facharbeiter	12,34
2b	Facharbeiter	12,03
3	Qualifizierte Arbeiter	11,21
4a	Produktionsarbeiter bei qualitativer Leistung	10,77
4b	Produktionsarbeiter	9,82
4c	Hilfskräfte	9,48
5	-	

Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ferialpraktikanten gebührt ein Monatslohn in der Höhe von 64% der Gruppe 2b.

10. Lohnordnungen für die Firmen ab 1. Mai 2017

1. ACTIVE - FCF Feuerfestes Material Produktions- und Handels GmbH, 1020 Wien, Hafenzufahrtsstraße 2

EURO

1	-	
2	Professionisten: Schlosser, Tischler etc.	13,28
3	Schamotteformer	11,78
4	Hilfsarbeiter, Ofenheizer	11,05
5	-	

2. TERRANOVA Weber & Broutin GmbH, 1230 Wien, Gleichenteilgasse**ab 1. Mai 2017**

		EURO
1	Fassader	13,85
2a	Schlosser	13,26
2b	Elektriker	12,96
3	-	
4	Hilfsarbeiter	11,55
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	9,56
	Vorarbeiter	13,14

Trockenofenprämie (Aufteilung lt. Betriebsvereinbarung vom 22. April 1958).

Schmutzzulage 10% vom Normalstundenlohn (Anspruchsberechtigte lt. Betriebsvereinbarung).

Der Kreis der Prämienberechtigten und die Art der Aufteilung bleibt wie bisher einer betrieblichen Vereinbarung zwischen Firmenleitung und Betriebsrat überlassen.

* * * * *